

Wie meistern Sie Spezialfälle bei der Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020?

Machen Sie sich mit den speziellen Regelungen, insbesondere bei Anzahlungen und Teilleistungen, vertraut!

Vorauszahlungsrechnungen

Stellen Sie Vorauszahlungsrechnungen bzw. haben Sie Vorauszahlungsrechnungen über umsatzsteuerpflichtige Leistungen mit den Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % erhalten?

Wurde bzw. wird die zugrundeliegende Leistung (Lieferung oder Dienstleistung)

vor dem 01.07.2020 oder **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021** ausgeführt?

✓ Die Leistung unterliegt einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 %.

! Die Leistung unterliegt einem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Die Vorauszahlungsrechnung ist zu berichtigen.

Anzahlungsrechnungen

Stellen Sie Anzahlungsrechnungen bzw. haben Sie Anzahlungsrechnungen über umsatzsteuerpflichtige Leistungen mit den Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % erhalten und steht eine Schlussrechnung jeweils noch aus?

Wurde bzw. wird die zugrundeliegende Gesamtleistung (Lieferung oder Dienstleistung)

vor dem 01.07.2020 oder **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021** ausgeführt?

✓ Die Leistung unterliegt insgesamt einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Die Anzahlungsrechnungen brauchen nicht geändert zu werden.

In der Schlussrechnung sind die Anzahlungen zu berücksichtigen.

! Die Leistung unterliegt insgesamt einem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Die Anzahlungsrechnungen müssen nicht geändert werden, wenn eine entsprechende Korrektur der Umsatzsteuer in der Schlussrechnung erfolgt.

Achtung: Nichtbeanstandungsregelung

Bei Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern, die bis zum 31.07.2020 ausgeführt wurden, können noch die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % berechnet werden.

Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie Abwasserbeseitigung werden üblicherweise nach Ableserzeiträumen abgerechnet, mit unterjährigen Abschlagsrechnungen.

Bei Abschlagsrechnungen, die nach dem **30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 fällig werden**, können noch die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % angewendet werden, wenn in der Schlussrechnung auf die abgesenkten Steuersätze korrigiert wird. Die Steuer aus den Abschlagsrechnungen muss abgeführt werden.

Gut zu wissen: Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgeschlossene Leistungen im Rahmen einer Gesamtleistung. Bei Werklieferungen müssen gesonderte Abnahmen erfolgen.

Ausführung der Teilleistung

vor dem 01.07.2020 ⇒ 19 % bzw. 7 %

nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 ⇒ 16 % bzw. 5 %

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Detailfragen zur Umsatzsteuersenkung sprechen Sie uns bitte an!